

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 40**

**Böklund, 7. Oktober 2016**

**10. Jahrgang**

### Inhalt

### Seite

|   |           |
|---|-----------|
| Bekanntmachung über die Satzung der Gemeinde Neuberend über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) | 461 - 465 |
| Bekanntmachung über Sitzung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport der Gemeinde Tolk am 19. Oktober 2016  | 466       |

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

**Satzung  
der Gemeinde Neuberend  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuberend vom 22.09.2016 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2  
Steuerpflicht**

1. Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3  
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt jährlich

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| für den 1. Hund         | 78,00 Euro  |
| für den 2. Hund         | 108,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 132,00 Euro |
  
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

#### **§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde**

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| für den 1. gefährlichen Hund         | 511,00 Euro |
| für den 2. gefährlichen Hund         | 613,00 Euro |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 664,00 Euro |
  
2. Als gefährlich gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Zur Bestimmung der Hunderasse ist der Abstammungsnachweis vorzulegen. Liegt ein Abstammungsnachweis nicht vor, ist eine tierärztliche Bescheinigung, ein Impfpass oder Heimtierausweis mit den betreffenden Angaben vorzulegen. Bei Kreuzungen erfolgt die Zuordnung zu einer Rasse über das äußere Erscheinungsbild des Hundes (Phänotyp). In Zweifelsfällen ist ein Gutachten von einem dafür zugelassenen Tierarzt vorzulegen. Das Gutachten ist von der Halterin oder von dem Halter – auf deren/dessen Kosten – in Auftrag zu geben.
  
3. Unabhängig von der Rasse gelten als gefährlich ferner:
  1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah,
  2. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,
  3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
  4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 handelt, kann die Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

4. Eine Steuerbefreiung (gem. § 6) kommt für gefährliche Hunde nicht in Betracht.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
2. Blindenführhunden;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

## **§ 8 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 9 Meldepflichten**

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Südangeln –Steueramt – anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Ziffer 2 nach Ablauf des Monats.
2. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem die Halterin / der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

## **§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.
3. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb der nächsten Jahre zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz.

## **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die Gemeinde Neuberend, bzw. das Amt Südangeln ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ zu erheben und zu speichern. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Die Gemeinde Neuberend, bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Daten, wie Namen und Anschrift von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom Amt Südangeln, Ordnungsbehörde, erhoben wurden, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung an das Steueramt weitergeleitet und weiterverarbeitet werden, soweit die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund oder gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid bestands- bzw. rechtskräftig geworden ist.

**§ 13**  
**Übergangsregelung**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Neuberend über die Erhebung einer Hundesteuer hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung dem Amt Südangeln – Steueramt – anzuzeigen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.07.1999 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Neuberend, den 22.09.2016

(Siegel)

gez. Hans-Helmut Guthardt

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.  
vom                      , Seite

Gemeinde Tolk  
Der Bürgermeister  
- Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport -



Gemeinde Tolk \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487  
☎ Ausschussvors. 04622 10 21

Böklund, den 04.10.2016

## Einladung

zu einer **Sitzung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport der Gemeinde Tolk**

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 19.10.2016, 19:00 Uhr**

**Ort, Raum: Gemeinderaum in der Grundschule, Eckernförder Straße 37, 24894 Tolk**

---

**Zusatz an die Vereinsvorsitzenden:  
Bitte bei eigener Verhinderung die Einladung an eine Vertreterin/einen Vertreter weitergeben.**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Laternelaufen
3. Tannenbaum aufstellen
4. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Britta Böttcher  
Ausschussvorsitzende